Samtgemeinde Schöppenstedt
Die Samtgemeindebürgermeisterin
II - PR/M

Schöppenstedt, den 08.03.2007

RDS-Nr.: RDS SG 8/030

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	**Öffentlichkeits-status**	**Aufgabe**
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Richtlinie für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat/der Rat der Stadt/der Rat der Gemeinde _____ stimmt der Richtlinie zur Aufnahme und zur Umschuldung von Krediten in der Form zu, wie sie Anlage zur RDS vom 08.03.2007 ist.

Berichterstatter/in:

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005, dass am 01.01.2006 in Kraft getreten ist, wurde u.a. § 92 NGO geändert. Dadurch ist die ausschließliche Zuständigkeit des Rates für die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten entfallen. Neu an diese Stelle getreten ist der Beschluss des nach § 40 Abs. 1 Nr. 13 NGO zuständigen Rates über Richtlinien, die gem. § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO für das örtliche Verfahren zur Kreditaufnahme zu erlassen sind. Diese Änderung entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis, in der ohnehin schon wegen der Schnelllebigkeit der Zinsentwicklung sog. Vorratsbeschlüsse durch den Rat für eine Frist zur Kreditaufnahme von bis zu vier Monaten gefasst wurden. Künftig legt der Rat mit seinem Beschluss über die Haushaltssatzung lediglich den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme während des Haushaltsjahres fest, während die Entscheidung über die Aufnahme der einzelnen Kredite im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung durch die Samtgemeindebürgermeisterin/der Stadtdirektorin und dem Bürgermeister/dem bzw. der Bürgermeister/in getroffen wird. Der Rat wird jeweils in der auf die Kreditaufnahme/die Umschuldung folgenden Ratssitzung unterrichtet.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Liquiditätskredites (Kassenkredites) im Rahmen des Höchstbetrages steht dem Rat nicht

ausschließlich zu, sondern kann auch von der Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen werden. Da Liquiditätskredite keine Kredite im Sinne des § 92 NGO sind, sind sie auch nicht Gegenstand der Richtlinie. Daraus folgt, dass – wie bisher – der Rat mit der Ermächtigung in der Haushaltssatzung, Liquiditätskredite bis zu dem ausgewiesenen Höchstbetrag aufzunehmen, gleichzeitig die Delegation der Entscheidung über die Aufnahme des einzelnen Liquiditätskredites auf die Verwaltung vorgenommen hat. Aufgrund des Prinzips der Einheitskasse(die Samtgemeinde nimmt neben ihren eigenen auch die Kassengeschäfte aller Mitgliedsgemeinden war) liegt die Zuständigkeit hierfür ohnehin ausschließlich bei der Samtgemeinde.

Naumann
Naumann

Anlage: